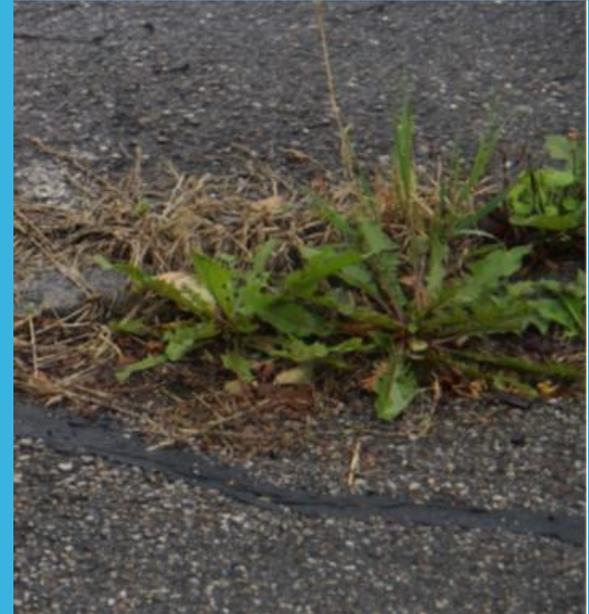


UNKRAUTBEKÄMPFUNG AUF
VERSIEGELTEN FLÄCHEN
EINE "NEUE METHODE"
UND AUSBRINGUNG VON MITTEL

DI DR. CHRISTIAN SCHOLLER

WWW.BODENKUNDE.COM

0664 345 89 83



ALLGEMEINES

Strenge Bestimmungen sind klarerweise wichtig, weil damit Boden, Grundwasser und Umwelt geschützt werden.

Unkrautbekämpfung mit Pflanzenschutzmitteln im Bereich versiegelter Flächen wäre grundsätzlich nicht problematisch, wenn diese fachgerecht und kleinräumig erfolgt, was im Allgemeinen auch der Fall ist.

Im Bereich der Kommunen und des Straßenbetriebes gibt es wenig Interesse, Pflanzenschutzmitteln auch noch andere Stoffe wie z.B. Fungizide beizumengen.

Behandeltes Straßengrün wird i.A. nicht zur Tierfütterung verwendet. Das Problem verursacht hier nicht die Pflanze, sondern die Wurzel, die Drücke bis immerhin ca. 10 bar und mehr aufbringen kann und somit große Schäden verursachen kann und auch verursacht.

Es gibt daher große Unterschiede in den Hintergründen, warum Pflanzen / Pflanzenwurzeln bekämpft werden: Im einen Fall: Ertragsoptimierung, im anderen Fall Schadensminimierung.

ALLGEMEINES

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist für Kommunen und Strassenerhalter in den letzten Jahren vor allem deshalb zum Problem geworden, weil die diesbezüglichen Bestimmungen und Einschränkungen vor allem auf großflächige Ausbringungen wie z.B. in der Landwirtschaft abgestimmt sind und nicht auf kleinräumige Anwendungen.



Die meisten anderen Verfahren kosten allerdings ebenfalls Geld und verursachen Emissionen. (mechanische Verfahren z.B. verursachen Schadstoffausstöße, der Maschinen- und Zeitaufwand wird höher, ...)

Wird Unkraut nicht bekämpft, entstehen im Laufe der Zeit durch die Wurzelsprengung Schäden, deren Reparatur die Umwelt auch deutlich belastet.

STELLUNGNAHME DES BAES ZUR AUSBRINGUNG AUF VERSIEGELTEN FLÄCHEN

Versiegelte Flächen sind dem Nichtkulturland zugeordnet. Hierzu zählen u.a.:
Straßen, Bürgersteige, Gleisanlagen, versiegelte Wege und Plätze,
Straßenbegleitgrün, Wegränder, Hof- und Betriebsflächen, Industrie- und
Gewerbeflächen

Eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unmittelbar auf versiegelten Flächen ist nicht zulässig (ausgenommen Streichverfahren/ Einzelpflanzenbehandlung).
Im Rahmen der Zulassung werden/wurden gegebenenfalls folgende Auflagen vergeben:

- SPe 4: Zum Schutz von Gewässerorganismen/Nichtzielpflanzen nicht auf versiegelten Oberflächen wie Asphalt, Beton, Kopfsteinpflaster bzw. in anderen Fällen, die ein hohes Abschwemmungsrisiko bergen, ausbringen.
- Keine Anwendung unmittelbar auf versiegelten Flächen (z.B. Beton, Bitumen, Pflaster, Platten).
- Keine Anwendung auf Flächen, von denen die Gefahr einer Abschwemmung in Gewässer - insbesondere durch Regen oder Bewässerung - gegeben ist.

ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen



PSM hat bei bestimmungs- und sachgemäßer Verwendung

- **keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier (z.B. über Trinkwasser, Lebens- und Futtermittel) oder auf das Grundwasser hat**
- **keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt (Boden, Wasser, Luft, Tiere- und Pflanzenwelt, Nützlinge....)**
- **ist hinreichend wirksam und**
- **hat keine Unverträglichkeit gegenüber Kulturpflanzen**
- **Zulassung wird in der Regel für 10 Jahre mit Bescheid vom BAES erteilt**



BEKANNTE METHODE DER AUSBRINGUNG ABSTREIFVERFAHREN



Hier wird gezeigt, was erlaubt ist:

Die Anwendung auch auf versiegelten Flächen, sofern das Mittel nicht direkt auf die versiegelte Fläche aufgebracht wird.

DEMNÄCHST NEUE METHODE VERDÜNNNT ODER KONZENTRIERT AUF KLEINFLÄCHEN SPRÜHEN BZW. ABSTREIFEN



MITTEL

Derzeit (seit Herbst 2014) ist ein Mittel zur Genehmigung eingereicht, das ausschließlich für die Anwendung auf versiegelten bzw. Verkehrsflächen zugelassen ist. Es wird, sofern die Genehmigung erteilt wird, in konzentrierter Form ausgebracht werden können, wodurch große Mengen an Wassertransporten und Maschinenaufwand eingespart werden kann.

Zugelassene Anwendungen

1. Zur Bekämpfung von ein- und zweikeimblättrigen Unkräutern auf Nichtkulturland wie Straßenbegleitgrün, Wegränder, Industrie- und Gewerbeflächen im Freiland mit 5,0 l/ha in 100 - 500 l/ha Wasser während der Vegetationsperiode spritzen, max. 1 Anwendung, keine Wartefrist
2. Zur Bekämpfung von ein- und zweikeimblättrigen Unkräutern auf Gleisanlagen im Freiland mit 5,0 l/ha in 100 - 500 l/ha Wasser während der Vegetationsperiode spritzen, max. 1 Anwendung, keine Wartefrist

Die zugehörigen Ausbringungsgeräte werden solche sein, wie sie auf der vorigen Folie beispielhaft gezeigt sind.

EINHALTUNG VON GESETZEN

Es wird noch einige Diskussionen und Anpassungen erfordern, um die starken Restriktionen, die die großflächige Anwendung in der Landwirtschaft (ca. 1/3 aller Flächen in der EU) erfordert hat, an die kleinräumigen und vergleichsweise geringen Mengen im Bereich der Kommunen und Straßenerhaltung oder Parkflächenerhalter anzupassen.

Bestehende generelle Verbote sind selbstverständlich einzuhalten: z.B. Oö Straßengesetz (neben Straßen, z.B. Bankett) wegen des oö. Bodenschutzgesetzes. Es gilt allerdings: Die Aufbringung auf Böden ist lt. Bodenschutz untersagt. Daher genau nachsehen, was tatsächlich verboten ist.

1. Böden: alle nicht versiegelten Flächen (Bodenkörper), die tatsächlich oder potentiell Träger natürlichen oder anthropogenen Pflanzenbewuchses sind, einschließlich Flächen mit abgezogener Humusdecke, insbesondere:
 - öffentliche Grünflächen wie Parks, Straßenbegleitflächen u. ä.,
 - Hausgärten und Kleingärten,
 - Grünflächen, die vorrangig der Sportausübung dienen wie Schipisten, Fußballplätze, Golfplätze u.ä.,
 - Abraumflächen wie Schotter-, Kies- oder Sandgruben,
 - alpine Grünflächen und Ödland,
 - landwirtschaftliche Kulturflächen;

ZUSAMMENFASSUNG

Das „Neue“ zusammengefasst:, sofern bzw. sobald die Anwendung wie vorher beschrieben genehmigt werden sollte bzw. wird:

Anwendung genehmigt auf versiegelten Flächen.

Geräte werden dafür spezifiziert: geringer Aufwand einfachere Anwendung. Sie sind in England genehmigt, in Ö ist die unverdünnte Anwendung eingereicht.

Keine Verdünnung mehr nötig, daher ohne Wassertransport gut einsetzbar.

Weniger Maschinen- und Fahrzeugtechnik: Weniger Emissionen.

Verfügbarkeit: Voraussichtlich ab Sommer 2015.

